



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 3, Zimmer 12 und im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

54. Jahrgang

08.01.2015

Nr. 02

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)
2. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen für die Ergänzungssatzung gem. §34 (4) Nr. 3 BauGB
-Speckhorner Straße / Burggraben- der Stadt Recklinghausen
3. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 343 vom 22.06.1936 am Börster Weg der Stadt Recklinghausen
4. Anmeldung von Schülerinnen und Schülern zu den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Recklinghausen für das Schuljahr 2015/2016

06.01.2015

Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2013 der
Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 01.12.2014 den Jahresabschluss 2013 beschlossen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) öffentlich bekannt zu machen.

Der komplette Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie der Abschließende Vermerk gem. § 3 (5) JAP DVO der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) liegen in der Zeit vom 09. Februar bis 20. Februar 2015 während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen – KSR –, Beckbruchweg 33, 45659 Recklinghausen, öffentlich aus.

T e s c h e

Bürgermeister

Bilanz zum 31. Dezember 2013

**Ein Unternehmen der Stadt Recklinghausen
Recklinghausen****AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände			
1. Ähnliche Rechte und Werte		68.348,00	76.378,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	23.468.599,68		24.119.935,05
2. Spezialfahrzeuge	3.662.834,00		2.870.280,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.226.982,75		2.181.843,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>474.050,67</u>	29.832.467,10	2.680,03
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	306.241,61		346.222,11
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>20.695,36</u>	326.936,97	23.489,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	383.609,57		631.166,71
2. Forderungen an die Stadt	9.600.341,42		9.642.193,53
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>35.126,25</u>	10.019.077,24	38.761,04
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		86.061,94	240.125,02
C. Rechnungsabgrenzungsposten		22.308,84	15.338,33
		40.355.200,09	40.188.411,83

Bilanz zum 31. Dezember 2013

**Ein Unternehmen der Stadt Recklinghausen
Recklinghausen****PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Allgemeine Rücklagen		1.699.959,08	1.634.614,40
III. Jahresüberschuss		457.204,79	869.456,68
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	592.480,00		513.906,00
2. Steuerrückstellungen	20.248,97		26.903,89
3. Sonstige Rückstellungen	<u>2.888.424,37</u>	3.501.153,34	3.101.733,08
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.009.470,10		15.394.957,53
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.181.732,34		312.223,38
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	7.074.012,24		5.572.349,86
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.488.003,59</u>	24.753.218,27	3.035.348,69
D. Rechnungsabgrenzungsposten		9.918.664,61	9.701.918,32
		40.355.200,09	40.188.411,83

Recklinghausen, den 18. September 2014

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

Ein Unternehmen der Stadt Recklinghausen
Recklinghausen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		30.833.579,06	30.605.742,96
2. andere aktivierte Eigenleistungen		22.310,31	115.336,37
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>386.623,14</u>	<u>709.968,86</u>
4. Gesamtleistung		31.242.512,51	31.431.048,19
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.657.613,85		2.655.244,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>6.379.261,86</u>	9.036.875,71	5.976.112,25
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	12.923.930,22		12.850.674,89
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.024.067,32</u>	16.947.997,54	3.949.378,54
- davon für Altersversorgung EUR 1.288.337,31 (EUR 1.247.986,26)			
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingang- setzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		1.825.335,40	1.874.047,95
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.922.004,43</u>	<u>1.987.475,20</u>
9. Betriebsergebnis		1.510.299,43	2.138.114,64
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.153,15	3.053,68
Übertrag		<u>1.511.452,58</u>	<u>2.141.168,32</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

Ein Unternehmen der Stadt Recklinghausen Recklinghausen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.511.452,58	2.141.168,32
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>887.997,83</u>	<u>1.094.034,69</u>
12. Finanzergebnis		886.844,68-	1.090.981,01-
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		623.454,75	1.047.133,63
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		28.492,77-	33.837,61-
15. sonstige Steuern		<u>137.757,19</u>	<u>143.839,34</u>
16. Jahresüberschuss		<u>457.204,79</u>	<u>869.456,68</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Recklinghausen Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

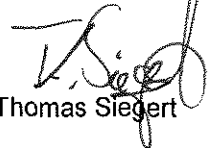
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.12.2014

GPA NRW

Im Auftrag


Thomas Siegert



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Ergänzungssatzung gem. §34 (4) Nr. 3 BauGB -Speckhorner Straße / Burggraben-

für einen Bereich an der Speckhorner Straße (östlich der Hausnummer Speckhorner Straße 199),
im Stadtteil Speckhorn, im nördlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Ergänzungssatzung gem. §34 (4) Nr. 3 BauGB BauGB – Speckhorner Straße / Burggraben – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit der Begründung der Ergänzungssatzung gem. §34 (4) Nr. 3 BauGB – Speckhorner Straße / Burggraben – und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 19.01.2015 bis 19.02.2015 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Raum 7, Tel. 02361 / 50-2379, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Die Satzung gem. §34 (4) Nr. 3 BauGB – Speckhorner Straße / Burggraben – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) aufgestellt.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bis zum 07.01.2014 vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Es handelt sich um Gutachten bzw. Stellungnahmen zu folgenden Umweltthemen:

1. Artenschutzbeitrag - Vorprüfung
2. Geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse
3. Stellungnahme zur Betrachtung der Böden, des Niederschlagswassers, des Artenschutzes, der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der sonstigen Schutzausweisungen
4. Stellungnahme zur Entwässerung
5. Stellungnahme zum Baumschutz
6. Stellungnahme zum Artenschutz
7. Stellungnahme zur stadtklimatischen Situation und Altlasten

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den Themenfeldern:

a) Menschen

Stellungnahme unter Punkt 7:

- Vorhandensein von Altlasten im Plangebiet

b) Tiere und Pflanzen

Stellungnahme unter Punkt 1

- Erwartete Auswirkungen auf geschützte Tierarten

Stellungnahme unter Punkt 3

- Umgang mit Artenschutz
- Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Baumbestand einer gesetzlich geschützten Allee

Stellungnahme unter Punkt 6

- Umgang mit Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

c) Boden, Bodenluft und Wasser

Stellungnahme unter Punkt 2

- Eigenschaften der Baugrundverhältnisse

Stellungnahme unter Punkt 3

- Umgang mit nässeempfindlichen Böden
- Umgang mit vorhandenen Anschüttungen
- Versickerung von Niederschlagswasser

Stellungnahme unter Punkt 4

- Umgang mit Schmutz- und Regenwasser

Stellungnahme unter Punkt 7:

- Vorhandensein von Altlasten im Plangebiet

d) Klima und Luft

Stellungnahme unter Punkt 7:

- Planungshinweise zur Vermeidung von Auswirkungen auf das vorhandene Vorstadtklima

e) Landschaft und Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter

Stellungnahme unter Punkt 3

- Baumbestand einer gesetzlich geschützten Allee

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der Ergänzungssatzung gem. §34 (4) Nr. 3 BauGB BauGB – Speckhorner Straße / Burggraben – sowie die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

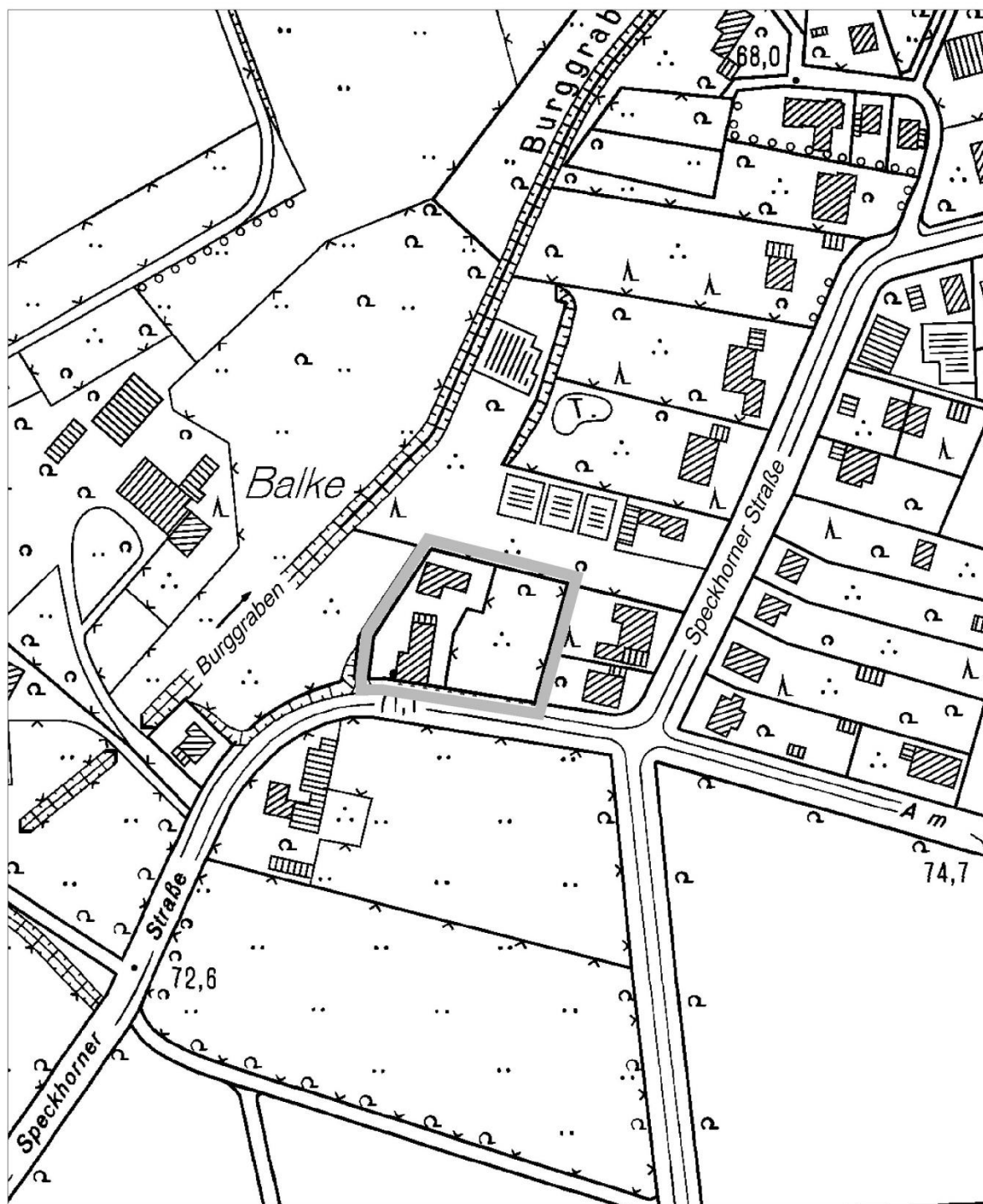
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 07.01.2015

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. §34 (4) Nr. 3
BauGB – Speckhorner Straße / Burggraben – im vereinfachten Verfahren nach § 13
BauGB der Stadt Recklinghausen



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung des des Planentwurfs zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 343 vom 22.06.1936 am Börster Weg der Stadt Recklinghausen
für einen Bereich zwischen Halterner Straße und Nordcharweg,
im Stadtteil Nordviertel, im nördlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 13 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufhebung des „Fluchtlinienplans Nr. 343“ vom 22.06.1936 am Börster Weg in Form eines Aushangs.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung zur Aufhebung des „Fluchtlinienplans Nr. 343“ vom 22.06.1936 am Börster Weg liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 19.01.2015 bis 19.02.2015 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Raum 7, Tel. 02361 / 50-2379, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 343“ vom 22.06.1936 am Börster Weg wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) aufgestellt.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 343 vom 22.06.1936 am Börster Weg sowie die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

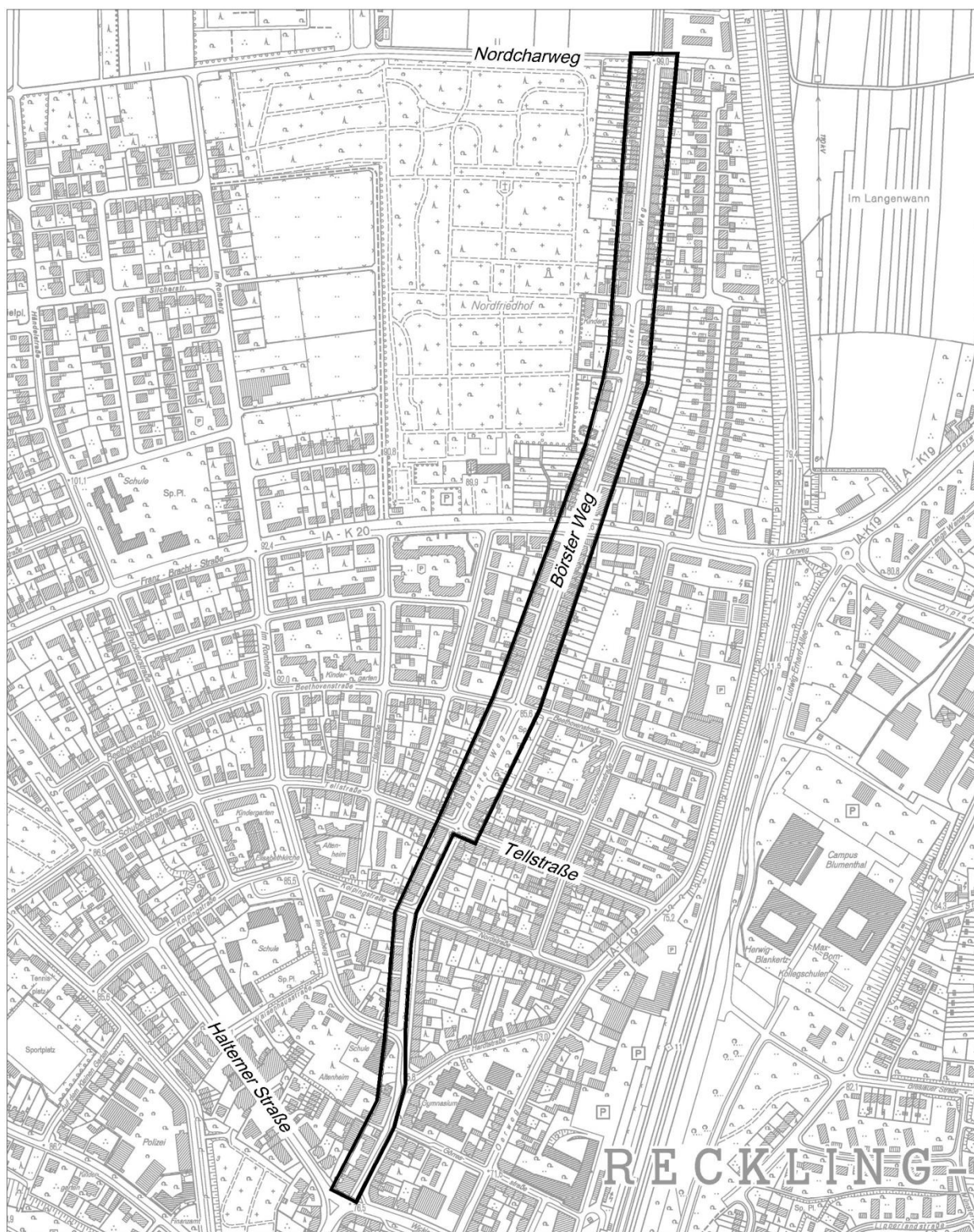
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 07.01.2015

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 343
vom 22.06.1936 am Börster Weg der Stadt Recklinghausen**



■ Grenze der Aufhebung der Straßen- und Baufluchtlinien

B e k a n n t m a c h u n g

Anmeldung von Schülerinnen und Schülern zu den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Recklinghausen für das Schuljahr 2015/2016

Die Anmeldungen zu den Gesamtschulen werden unter Vorlage der Geburtsurkunde, des letzten Zeugnisses und des Empfehlungsschreibens von **Montag, den 02.02.2015 bis Freitag, den 06.02.2015 in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr** und am **Mittwoch, den 04.02.2015 in der Zeit von 17.00 - 19.00 Uhr**, jeweils im Büro der Schule, entgegengenommen. Sollten diese Anmeldetermine aus einem wichtigen Grunde nicht wahrgenommen werden können, so wird gebeten, mit der Schule telefonisch einen Ausweichtermin zu vereinbaren.

- Käthe-Kollwitz-Schule, Städt. Gesamtschule,
Gneisenaustraße 49 (Tel.: 30 24 30)
- Städt. Gesamtschule Recklinghausen-Suderwich,
Markomannenstraße 16 (Tel.: 9 89 40)
- Wolfgang-Borchert-Gesamtschule
Händelstraße 2 (Tel.: 58 28 94 11)

Die Anmeldungen zu den anderen nachfolgend genannten Schulen finden in der Zeit von **Montag, den 23.02.2015 bis Freitag, den 27.02.2015 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr** und am **Mittwoch, den 25.02.2015 in der Zeit von 17.00 – 19.00 Uhr** statt. Auch hier bringen Sie bitte eine Geburtsurkunde, das letzte Zeugnis sowie das Empfehlungsschreiben der Grundschule mit.

- Gemeinschaftshauptschule a. d. Wasserbank 20
(Tel.: 90 43 70)
- Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Städt. Realschule,
Hunsrückstraße 15 (Tel.: 49 92 40)
- Otto-Burrmeister-Schule, Städt. Realschule,
Maybachstraße 70 (Tel.: 93 89 70)
- Bernard-Overberg-Schule, Städt. Realschule,
Overbergstraße 99 (Tel.: 65 80 80)

- Freiherr-vom-Stein-Gymnasium
Westerholter Weg 113 (Tel.: 9 53 00)
- Gymnasium Petrinum
Herzogswall 29 (Tel.: 90 44 70)
- Hittorf-Gymnasium
Kemnastraße 38 (Tel.: 90 86 210)
- Marie-Curie-Gymnasium
Görrestrasse 5 (Tel.: 93 65 60)
- Theodor-Heuss-Gymnasium
Theodor-Körner-Straße 25 (Tel. : 37 59 40)

Absolventen der Sekundarstufe I können bei Vorliegen der erforderlichen Berechtigung in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, in die gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule oder in die entsprechenden Bildungsgänge der drei Recklinghäuser Berufskollegs aufgenommen werden.

Für den Fall, dass die Anmeldezahl die Aufnahmekapazität der einzelnen Schule überschreitet, wird den Anmeldenden die Einschulung in eine andere städt. Schule der gleichen Schulform angeboten.

Es wird empfohlen, die nächstgelegene Schule der gewünschten Schulform in Recklinghausen zu wählen, da in der Regel nur dann eine Übernahme der Schülerfahrkosten im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung möglich ist.

Recklinghausen, den 05.01.2015

Bürgermeister
i. A.

S i b i l a
Fachbereichsleiter